

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (116) Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162
- (117) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2014 und 2015
- (118) Haushaltssatzung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich für das Haushaltsjahr 2013

(116)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 01.10. 2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“ in Düren für einen Teilbereich nördlich der Leopoldstraße im Bereich der tektonischen Störung, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach

§ 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr44/95“

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/162 „Holzbenden“ in Düren für einen Teilbereich nördlich der Leopoldstraße im Bereich der tektonischen Störung nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Zi. 3016, öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

| | | |
|-----------------------|-----|------------------------|
| montags bis mittwochs | von | 08.00 - 12.00 Uhr, |
| | und | von 14.00 - 16.00 Uhr, |
| donnerstags | von | 08.00 - 12.00 Uhr, |
| | und | von 14.00 - 17.00 Uhr, |
| freitags | von | 08.00 - 12.00 Uhr. |

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 7.11.13

Paul Larue
Bürgermeister

(117)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014/2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2014

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 212.562.720 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 209.925.100 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 203.955.230 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 197.153.140 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 46.438.730 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 49.971.170 EUR

festgesetzt,

2015

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 215.444.160 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 209.791.850 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 206.881.420 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 196.849.890 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 21.427.580 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 25.220.230 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2014 auf

40.608.600 EUR

und in 2015 auf

9.248.600 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 9.055.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 10.995.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für das Jahr 2014 auf 0 EUR

und im Jahr 2015 auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2014 auf 190.000.000 EUR

und für das Jahr 2015 auf 190.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2014/2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen. Für das Jahr 2015 ist ein Haushaltssicherungskonzept nicht mehr erforderlich und wird ein solches auch nicht aufgestellt.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
Abweichend hiervon werden beim Kulturbetrieb sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten zu einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 25.11.2013 im Verwaltungsgebäude Am Ellernbusch, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Kämmererei, Zimmer 1035, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 25.11.2013, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben.

ben im Verwaltungsgebäude Am Ellernbusch, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Kämmererei, Zimmer 1035.

Düren, 13.11.2013
Der Bürgermeister

gez. Larue
(Larue)

(118)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Düren – Niederzier – Merzenich für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Schulverbandes Düren-Niederzier-Merzenich vom 18.07.2006 (bekannt gemacht durch Kreis Düren am 02.10.2006), hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes durch Beschluss vom 15.10.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 639.562 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 639.562 EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 639.562 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 548.562 EUR |

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 235.313 EUR |
|--|-------------|

| | |
|--|-------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 326.313 EUR |
|--|-------------|

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf 50.000 € (fünzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 (Null) EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 (Null) EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR (fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 796.354 EUR festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Stadt Düren: | 568.547 EUR |
| davon für Verwaltungstätigkeit | 436.245 EUR |
| davon für Investitionen und Kredite | 132.302 EUR |
| Gemeinde Niederzier: | 147.741 EUR |
| davon für Verwaltungstätigkeit | 113.362 EUR |
| davon für Investitionen und Kredite | 34.379 EUR |
| Gemeinde Merzenich: | 80.066 EUR |
| davon für Verwaltungstätigkeit | 61.435 EUR |
| davon für Investitionen und Kredite | 18.631 EUR |

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2013 zu zahlen.

§ 7

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen folgender Sachkonten bzw. Produkte sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Horizontale Deckungskreise:
 - 1.1 Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen

Sämtliche Sachkonten (einschließlich Unterkonten) im Haushaltsplan:

5211xxx/7211xxx (Unterhaltung)

5241xxx/7241xxx (Bewirtschaftung)

1.2. Personal- und Versorgung, Erstattungen

Sämtliche Sachkonten (einschließlich Unterkonten) der Kontenklassen im Haushaltsplan:

50xxxxx/70xxxxxx

(Dienstaufwendungen/Dienstbezüge)

51xxxxx/71xxxxxx (Versorgungsaufwendungen/
Versorgungsauszahlungen)

5232xxx/7232xxx

(Erstattung von Personal- und Sachkosten)

2. Vertikale Deckungskreise:

2.1. Produkte

Jeweils sämtliche Aufwands- und Auszahlungssachkonten (einschließlich Unterkonten) aller Produkte (7-stellige Gliederungsziffer) des Haushaltsplanes jeweils ohne die Sachkonten der horizontalen Deckungskreise (Ziff. 1.1 und 1.2) sowie ohne die Sachkonten 5711000 (Abschreibungen auf Sachanlagen).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.10.2013 – 12 – 15 14 05 08 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durch-geführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 11.11.2013

G e u e n i c h

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.